Beschiuk sann nie die Regentschaft begründen, sondern sie nur anertennen. Denn indem der nächste Agnat den Landtag beruft, handelt er bereits im Ausübung der Regierungsgewolt als Regent. Rur wenn der Landtag die Kotwendigkeit der Regentschaft nicht nertennt, würde daraus sur den nächten Agnaten die Verpflicktung erwachjen, die übernommene Regentschaft sofort niederzultigen.

If lein regierungsfähiger Agnat vorhanden, und nicht schoorber gefehliche Justipage getrossen, hat das Staatsministerium vorfausig die Regentschaft zu übernehmen. Der von ihm sofort zu beruseine Landtag hat in diesen Kalle nicht nur über die Konnendigseit der Wegentschaft zu beschiede, sondern auch wiederum in vereinigter Gibung beider Haufe, den Regenten au mählen. Die zu bessen kreiten der Regierungsantritt sührt das Staatsministerium die Regierung weiter.

Auch ber Regent hat wie der Monarch den Berfassungseid in gemeinlamer Sitzung beider Haufer des Landbags zu leisten. Die Bestimmung des Art. 58 der preußischen All., die zu biefer Sidelstitung bleibe in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verannwortlich, könnte zu der Angahen jahren, als sei die Kustbung der Kreiterung durch den Kegenten von der vorherigen Theelstitung abhängig. Allein dies kann sich fur ur auf den gewählten Kegenten beziehen, den die urtyringliche Redoktion der All. allein sannte, und bis zu besten Regierungsantritt eine provisiorische Regentschaft des Staatsministertums besteht. Der agnatische Kegent handelt bereits als Regent mit Berufung des Landbags, seine Regierungsätässeit fann also nicht von der vorheriene Sebesseitung abhängia fein.

Die Regentischaft enbet, wenn ihr Grund fortgesallen ift. Dieser Fortiall liegt gang flar bei der Minderjährigkeit, Mit Beginn bes Teges, an dem der Monarch die Großjährigkeit erreicht, hört die Regentischaft auf. In anderen Fällen sind Jweiser mögtid, so 3. Denn ber angeblich geisekranche herricher eglund zu sein behauptet. Entschieden fann hier nicht ein solcher Unspruch, sondern nur das pflichtgemäße Ermessen der achte ober nicht. Grund der Regentschift for forbestesend erachtet ober nicht.

Gine unregelmäßige Form ber Regentichaft befteht in Braunichweig. Sier ift ber Thronberechtigte nicht regierungsunfabig,